

## **Übung im Bürgerlichen Recht**

### **Ferienhausarbeit**

K1 ist Kunstliebhaber und begeistert sich für die Werke des ansonsten kaum bekannten Malers M. Bei dem Besuch einer Ausstellung in der Galerie des V entdeckt er gleich zwei Werke dieses Künstlers: „Nr. 1“ und „Nr. 2“. K1 entschließt sich sofort, diese Bilder zu kaufen. Er bietet dem V für „Nr. 1“ 10.500 € und für „Nr. 2“ 7.000 €. Beide Kaufpreise entsprechen dem Marktwert. V willigt nach kurzem Zögern ein, obwohl er sich anfangs einen höheren Preis erhofft hatte. Da K1 aber nur 7.000 € dabei hat, zahlt er lediglich den Kaufpreis für das Werk „Nr. 2“ und nimmt es sofort mit. Um deutlich zu machen, dass das Werk „Nr. 1“ bereits an K1 verkauft ist, versieht es V mit einem roten Punkt.

Am nächsten Tag besucht K2 die Ausstellung. Er ist seit Jahren auf der Suche nach „Nr. 1“ und freut sich, das Werk nun endlich gefunden zu haben. An dem roten Punkt erkennt er sofort, dass ein anderer Interessent schneller war. Trotzdem will K2 das Bild unter allen Umständen haben. Er bietet dem V an, das Bild für 15.000 € zu kaufen. V weist jedoch darauf hin, dass er das Bild „doch nicht zweimal verkaufen“ könne. Darauf entgegnet K2, dass man sich schließlich nicht an alle Regeln halten könne. Maxime eines jeden Geschäftsmannes müsse es doch sein, möglichst viel Geld zu verdienen. Er erhöhe sein Angebot auf 18.000 € bezahlt werde sofort. V will nur mitmachen, wenn ihn K2 von sämtlichen Regressforderungen des K1 freistellt. Hiermit ist K2 einverstanden. Zufrieden verlässt K2 mit dem Bild unter dem Arm die Ausstellung.

Um einen plötzlich aufgetretenen finanziellen Engpass zu beseitigen, muss K1 das Bild „Nr. 2“ für 5.000 € an einen Unbekannten veräußern. Kurz darauf stellt sich heraus, dass D dieses Bild dem E gestohlen und V zum Verkauf überlassen hatte. Auf Verlangen des E zahlt D an ihn 7.000 € Nachdem E den K1 ausfindig gemacht hat, macht E auch gegen diesen seine Ansprüche geltend. K1 trägt vor, dass er – was zutrifft – 3.000 € für eine längst überfällige Restauration des Bildes ausgegeben habe. Es habe die Gefahr bestanden, dass die Farbe von dem Bild abplatzt. Außerdem könne es nicht sein, dass E doppelt entlohnt werde.

1. V, der es bereut, dass er sich mit K2 auf solch ein „krummes Geschäft“ eingelassen hat, verlangt von K2 das Bild „Nr. 1“ zurück. Zu Recht?
2. Welche Ansprüche hat K1 gegen K2?
3. Welche Ansprüche hat E gegen K1?

### Abwandlung

V bietet die Kunstgegenstände auch auf seiner Homepage an. Die Verkaufspreise werden dabei nach Eingabe in den Computer durch eine entsprechende Software automatisch auf der Homepage postiert, was in der Vergangenheit stets reibungslos funktioniert hat. Aufgrund eines Fehlers beim Datentransfer kommt es aber dazu, dass statt der von V in den Rechner eingegebenen 10.500 € der Verkaufspreis für das Bild „Nr. 1“ mit 5.010 € angegeben wird. Als K1 dieses Angebot entdeckt, füllt er ein entsprechendes Formular auf der Internetseite aus und sendet es an V. Kurz darauf geht K1 eine automatisch verfasste „Vertragsbestätigung“ des V per E-Mail zu. Nunmehr entdeckt V den Fehler. Um der Gefahr eines Verlustgeschäfts aus dem Weg zu gehen, verkauft und übergibt er das Bild noch am selben Tag für 10.500 € an K2, der von den Motiven des V keine Kenntnis hat. Einen Tag später teilt V dem K1 telefonisch mit, dass er sich wegen des technischen Fehlers nicht mehr an den Vertrag gebunden fühle und das Bild bereits anderweitig verkauft habe. K1 entgegnet, dass er auch bereit sei, 10.500 € für das Bild zu investieren. Dass V das Werk bereits an K2 veräußert habe,

interessiere ihn nicht. Notfalls müsse er das Bild zurückkaufen. K2 ist nur dann bereit, sich wieder von dem Werk zu trennen, wenn ihm hierfür 20.000 € gezahlt werden.

1. Kann K1 von V die Übergabe und Übereignung des Bildes „Nr. 1“ verlangen, wenn V alle Einreden erhebt, die ihm zustehen? Unterstellt, dieser Anspruch besteht und K1 verfügt über einen entsprechenden Titel: Warum kann er aus diesem dem V ordnungsgemäß zugestellten Titel nicht vollstrecken?
2. Hat K1 gegen V einen Anspruch darauf, dass V das Bild „Nr. 1“ von K2 zurückkauft?

### **Bearbeitervermerk:**

Die Seitenanzahl der maschinenschriftlichen Bearbeitung darf 30 Seiten nicht überschreiten. Folgende Formatvorgaben sind einzuhalten: Rand links mind. 7 cm.; Rand rechts mind. 0,7 cm.; Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 pt. (Fußnoten mind. 10 pt.); Zeichenabstand 100 %; Zeilenabstand 1,5.

Die Hausarbeit muss eigenhändig unterschrieben sein; die üblichen Formalien einer juristischen Hausarbeit sind einzuhalten. Die Hausarbeit muss den Namen und die Matrikelnummer des Bearbeiters aufweisen. Studierende der HUB fügen bitte diese Abkürzung aus statistischen Gründen auf dem Deckblatt hinzu. Bitte legen Sie der Arbeit eine **Kopie der Leistungsübersicht** über bestandene Abschlussklausuren der Grundkurse/Grundlagenfächer bei.

**Abgabetermin: 4.10.2005** durch Einwurf in den Hausarbeitenkasten in der Wandelhalle (Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin). Bei Übermittlung auf dem Postweg entscheidet das Datum des Poststempels (nur solche der Deutschen Post AG, Freistempeler unzulässig).

**Wichtiger Hinweis:** Diese Hausarbeit kann entweder als 2. Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht bei Herrn Prof. Armbrüster im Sommersemester 2005 oder als 1. Hausarbeit der Übung im Bürgerlichen Recht bei Herrn Prof. Schwab im Wintersemester 2005/06 gewertet werden. Der Bearbeitung ist deshalb **bei Abgabe** eine unterschriebene Erklärung beizufügen, für welche Übung das Ergebnis gewertet werden soll. Ohne diese Erklärung ist die Hausarbeit komplett ungültig! Die Hausarbeit ist an den entsprechenden Lehrstuhl zu richten.